

V 441**Richtlinien zur Abnahme****1 Allgemeines**

1.1 Für die Abnahme der Leistung sind insbesondere § 12 VOB/B und die Besonderen Vertragsbedingungen [V 214.V-I F](#) sowie [V 214.H F](#) zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob die Leistung frei von Sachmängeln ist (§ 13 Abs. 1 VOB/B).

1.2 Mit der Abnahme

- wird die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt gebilligt,
- beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche,
- geht die Gefahr für die Bauleistung auf die Auftraggeberin/ den Auftraggeber über.

Nach der Abnahme

- können Ansprüche auf Beseitigung bereits erkannter und nicht ausdrücklich vorbehaltenen Mängel nicht mehr durchgesetzt werden,
- hat der Auftraggeber zu beweisen, dass später festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,
- können Vertragsstrafen, die nicht vorbehalten sind, nicht mehr verlangt werden.

Wegen dieser weit reichenden Wirkungen bedarf die Abnahme besonderer Sorgfalt.

1.3 Die Voraussetzungen für die Abnahme sind

- Fertigstellung der Leistung und
- Es liegen keine wesentlichen Mängel vor.

Hinweis:

Bei Fehlen von vertraglich geschuldeten Leistungen wie z.B. Betriebsunterlagen, Bestandszeichnungen /-plänen, Bedienungsanleitungen, Personalschulung /-einweisung kommt eine Abnahme in der Regel nicht in Betracht. Denn diese haben besondere Bedeutung, weil ohne diese Unterlagen eine Übergabe an die nutzende Verwaltung in der Regel nicht möglich ist. Im Formblatt [V 441 F](#) bzw. sind auch alle weiteren bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen Mängel aufzuführen. Wird in solchen Fällen gleichwohl abgenommen, richten sich die Ansprüche des Auftraggebers nach § 13 VOB/B i.V.m. § 633 BGB und sind von der Sicherheit für Mängelansprüche abgedeckt.¹

1.4 Die rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme obliegt der Baudienststelle; freiberuflich Tätige sind zur Abgabe dieser Erklärung nicht befugt. Ist mit der Bauüberwachung ein Dritter (z.B. Ingenieurbüro) beauftragt, so ist dieser bei der Abnahme zu beteiligen.

1.5 Grundsätzlich kann erst nach den gegenüber den ausführenden Auftragnehmern erfolgten Abnahmen die Übergabe an den Nutzer oder die liegenschaftsverwaltende Stelle (sog. Übernahme) erfolgen; diese Übergabe/Übernahme ist nicht identisch mit den Abnahmen nach § 12 VOB/B und ersetzt sie auch nicht.¹

1.6 Soweit im Vertrag Leistungen für Dritte enthalten sind, ist vor der Abnahme sicherzustellen, dass einer Übernahme dieser Leistungen durch den Dritten nichts entgegensteht.

2 Durchführen der Abnahme

2.1 Verlangt der Auftragnehmer die Abnahme, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Abnahme gegeben sind; dies ist der Fall, wenn

- die Leistung, gegebenenfalls abgesehen von geringfügigen Restarbeiten unwesentlicher Art, fertiggestellt ist und
- gegebenenfalls wesentliche Ausführungsmängel, deren Beseitigung gemäß § 4 Abs. 7 VOB/B vom Auftraggeber verlangt wurde, beseitigt sind.

¹ Regelung für den Hochbau

Teilabnahmen sind nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung durchzuführen. Diese sind selbständige von den übrigen Teilleistungen aus demselben Vertrag unabhängige Bauleistungen, für die sich sowohl in technischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung die Gebrauchsfähigkeit abschließend beurteilen lässt.

Sind die Voraussetzungen gegeben, ist die Abnahme gemäß § 12 Abs. 1 oder 2 VOB/B bzw. gemäß den in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen enthaltenen Regelungen durchzuführen.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, ist dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

2.2 Je nach dem Ergebnis der Feststellungen bei der Abnahme ist

- entweder die Leistung abzunehmen
- oder die Abnahme zu verweigern.

3 Verweigerung der Abnahme

3.1 Weist die Leistung keine wesentlichen Mängel auf, ist sie abzunehmen. Erkennbare Mängel, gegebenenfalls auch noch nicht ausgeführte Restarbeiten, sind festzustellen und Folgerungen daraus festzulegen.

3.2 Weist die Leistung wesentliche Mängel auf, insbesondere wenn

- ohne Beseitigung der Mängel die Tauglichkeit der Leistung insgesamt, vornehmlich im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht gegeben ist, oder
 - zur Beseitigung der Mängel wichtige Bauteile neu hergestellt werden müssen oder
 - zu beseitigende Mängel sich auf einen umfangreichen Teil der gesamten Leistung erstrecken,
- ist die Abnahme zu verweigern. Die Gründe sind festzuhalten und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

4 Abnahmeniederschrift

4.1 Für die gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B anzufertigende Niederschrift über die Durchführung und das Ergebnis der Abnahme ist das Formblatt [V 441 F](#) und ggf. die Anlage zum Formblatt [V 4410 F](#)

4.2 zu verwenden.

4.3 Die Vordrucke sind vor Beginn der Abnahmeverhandlung so weit als möglich auszufüllen.

Wurde vor der Abnahme mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung über Abzüge für Mängel geschlossen, ist ein entsprechender Mängelvorbelt in die Abnahmeniederschrift aufzunehmen.

Im Übrigen sind die Formblätter während der Abnahmeverhandlung, möglichst an Ort und Stelle, auszufüllen. Anschließend ist die Niederschrift zu unterzeichnen.

4.4 Von der Abnahmeniederschrift sind zwei Ausfertigungen herzustellen und zu unterschreiben. Ein Exemplar behält der Auftraggeber, das zweite erhält der Auftragnehmer.

4.5 Findet keine förmliche Abnahme statt, ist dem Auftragnehmer die Abnahme unter Verwendung des Formblattes [V 441 F](#) und ggf. die Anlage zum Formblatt [V 4410 F](#) schriftlich mitzuteilen. Die Unterschrift des Auftragnehmers ist hierbei nicht erforderlich.